

# Expatriates in der Schweiz

## Ein Überblick

### Allgemeines

Im Rahmen der Globalisierung werden die Geschäftsbeziehungen immer internationaler. Mitarbeiter von internationalen Unternehmen werden häufiger für längere Zeit ins Ausland entsandt. Im Zusammenhang mit der Entsendung von leitenden Angestellten ergeben sich nicht zuletzt in steuerrechtlicher Hinsicht zahlreiche Fragen.

Das Schweizer Volk hat im Jahr 2000 den bilateralen Abkommen mit der EU zugestimmt, unter anderem wurde der Vertrag über die Personenfreizügigkeit abgeschlossen. Das Abkommen erstreckt sich auf Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Personen ohne Erwerbstätigkeit. Letztere müssen über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen und nachweisen können, dass sie krankenversichert sind. Das Abkommen sieht die Einführung des freien Personenverkehrs durch eine schrittweise und kontrollierte Öffnung des Arbeitsmarktes zwischen der Schweiz und der EU mit einer zwölfjährigen Übergangsfrist vor. Nach sieben Jahren kann die Schweiz entscheiden, ob sie das Abkommen verlängern will oder nicht.

Mit dem Abkommen werden EU-Arbeitnehmer in der Schweiz und Schweizer in der EU gleich wie Inländer behandelt. Diese Gleichbehandlung gilt in Bezug auf Lohn- und

Arbeitsbedingungen, soziale Vergünstigungen und in Bezug auf die Steuern. Es bestehen drei Kategorien von Niederlassungsbewilligungen:

- *Kurzaufenthalter (dreimonatige bis einjährige Aufenthaltsdauer)*
- *Daueraufenthalter (fünfjährige Aufenthaltsdauer)*
- *Grenzgänger (mit Wochenaufenthalt)*

Der Familiennachzug bei Kurzaufenthaltern und bei Daueraufenthaltern ist gewährleistet. Ehegatten und Kinder haben freien Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Die berufliche und geographische Mobilität von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz ist bei Daueraufenthaltern gewährt.

Dagegen sind Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen bei Staatsangehörigen ausserhalb der EU erschwert erhältlich, da diese Bewilligungen kantonale kontingentiert sind.

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen müssen vor Antritt einer Stelle beantragt werden.

### Steuerliche Überlegungen

#### Grundsätze

Das schweizerische Steuersystem ist nicht gesamtschweizerisch ausgerichtet. Neben dem Bund besitzen die

26 Kantone und wiederum deren Gemeinden ihre eigene Steuergesetzgebung und ihre eigenen Erlasse. Neben der einheitlichen Bundessteuer (progressiv, max. 11,5 %) bestehen zum Teil grosse Unterschiede zwischen den kantonalen und kommunalen Steuern. In der Regel ist die Gesamtsteuerlast unter 45%; im Kanton Zug beträgt die maximale Steuer bei einem Einkommen von 1 Mio CHF rund 23,8 % (Kantons- und Bundessteuer zusammen).

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz (wenn auch nur vorübergehend) unterliegen der direkten Bundessteuer, den kantonalen und den Gemeindesteuern. Grundsätzlich ist die Steuerpflicht für das weltweite Einkommen massgebend.

Im Ausland wohnhafte Ausländer mit Einkommen aus Betriebsstätten oder Grundeigentum in der Schweiz sind in der Schweiz beschränkt auf das mit der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zusammenhängende Einkommen und Vermögen steuerpflichtig.

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit beginnt mit dem Zuzug in die Schweiz und endet mit dem Wegzug aus der Schweiz. Die Steuern werden auf pro rata temporis Basis erhoben. Ein Nachweis

der Wohnsitznahme in einem anderen Land ist nicht erforderlich.

## Die Familienbesteuerung

Die Besteuerung der verheirateten Personen (Ehepaare) ist im schweizerischen Einkommens- und Vermögenrecht durch zwei Merkmale geprägt: Einerseits ist jeder Ehepartner Steuersubjekt; andererseits werden die beiden Ehepartner jedoch zusammen veranlagt und ihre Einkommen und Vermögen zusammengerechnet.

## Die Steuerfolgen bei Einkommen und Kapitalgewinnen

### Schweizerisches Erwerbseinkommen

Steuerbar ist das reine Einkommen, d.h. der nach Berücksichtigung der Abzüge von den Bruttoeinkünften verbleibende Betrag. Als solche Abzüge fallen vor allem die zur Gewinnung der Einkünfte aufgewendeten Kosten in Betracht (Sozialabgaben, Berufsauslagen, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Mahlzeiten, Weiterbildungskosten, u.ä.).

### Ausländische Erwerbseinkünfte

Ausländisches Erwerbseinkommen wird nur bei Aufenthalt in der Schweiz besteuert. Über die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen sind Erleichterungen möglich. In der Regel werden solche Einkünfte – sofern bereits im Ausland quellenbesteuert – nur zur Satzbestimmung herangezogen.

### Mitarbeiterbeteiligungen

Die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen richtet sich nach deren Ausgestaltung. Falls der Erwerber der Option das Optionsrecht sofort ausüben kann, gelangt grundsätzlich die Differenz zwischen

Kaufpreis und Marktpreis zur Besteuerung. In der Schweiz kennen wir – entgegen der Praxis der meisten anderen europäischen Staaten – die Besteuerung bei Ausgabe an den Mitarbeiter und nicht erst bei Ausübung der Rechte, es sei denn, die Sperrfrist zur Ausübung dauert länger als 10 Jahre. Der Verfügungssperre von weniger als 10 Jahren wird mit einem Einschlag auf den Verkehrswert Rechnung getragen.

### Gewinnbeteiligung

Einkommen aus Gewinnbeteiligung ist generell steuerbar.

### Pensionsansprüche

Renten und Pensionsansprüche sind als Einkommen steuerpflichtig, bei der direkten Bundessteuer zu 100% und den Kantonssteuern zwischen 60 % und 100 %, je nach Anteil der selbst finanzierten Beiträge. Leibrenten werden zu 40 % besteuert.

### Kapitalgewinne

Kapitalgewinne werden in der Schweiz – mit Ausnahme der als gewerbmässige Wertschriften- oder Liegenschaften-Händler taxierten Personen – bei natürlichen Personen nicht besteuert. Im Gegenzug hierzu sind natürlich entsprechend die Kapitalverluste nicht vom steuerbaren Einkommen absetzbar.

## Besondere Berufskosten von in der Schweiz tätigen Expatriates

Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte, Spezialistinnen und Spezialisten können gemäss der Expat Verordnung zusätzlich zu den Berufsauslagen folgende besondere Berufskosten in Abzug bringen:

### Im Ausland wohnhafte Expatriates:

- *Reisekosten zwischen ausländischem Wohnsitz und der Schweiz*
- *Unterkunftskosten in der Schweiz*
- *Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland*

### In der Schweiz wohnhafte Expatriates:

- *Umzugskosten in die Schweiz und zurück in den früheren ausländischen Wohnsitzstaat*
- *Hin- und Rückreisekosten bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses*
- *Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland*
- *Aufwendungen für fremdsprachigen Privatschulbesuch minderjähriger Kinder*

Die Abzüge sind selbstverständlich nur abzugsfähig, soweit diese auch vom Expatriate selbst finanziert sind. Finanzierungen durch den Arbeitgeber werden jedoch auch nicht als Einkommensbestandteil besteuert. Die Abgeltung besonderer Berufskosten durch den Arbeitgeber ist von diesem im Lohnausweis zu bescheinigen.

## Formelles

Entsandte Erwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer bis sie im Besitz einer Daueraufenthaltsbewilligung sind. Ist ihr Erwerbseinkommen höher als in der Regel CHF 120,000 pro Jahr (kantonale Regelung), wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung mit Anrechnung der an der Quelle erhobenen Steuern durchgeführt. Die Steuerdeklarationen sind

mittels der jährlich zugestellten Formulare vom Steuerpflichtigen an die Behörde einzureichen.

Bei Expatriates mit weniger als CHF 120,000 Erwerbseinkommen gelten die Abzüge mit der reduzierten Tarifausgestaltung als bereits abgegolten. Seit der Praxisänderung vom 1. Januar 2000 können diese Steuerpflichtigen nur noch dann von der Quellensteuer befreit werden, wenn feststeht, dass der faktische Arbeitgeber tatsächlich im Ausland verbleibt und dieser einen seiner Mitarbeiter im Rahmen eines Einsatzes in die Schweiz schickt.

Revitrag Treuhand AG
Metalstrasse 9a
CH-6304 Zug
Tel. +41 41 726 09 00
Fax +41 41 726 09 01
Email: <a href="mailto:revi@revitrag.ch">revi@revitrag.ch</a>